

Vorblatt

Ziel(e)

- Die Jägerprüfungsabwicklung wird inhaltlich, organisatorisch und sicherheitstechnisch verbessert.
Die medizinischen Untersuchungen von Prüfungswerbern erfolgen zeitgerecht.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erst nach positiver Ablegung der theoretischen Teilprüfung darf zur praktischen Teilprüfung angetreten werden; bei negativem Ergebnis der praktischen Teilprüfung muss nur diese Teilprüfung wiederholt werden.
- Die medizinische Untersuchung der Prüfungswerber kann durch ein amtsärztliches Gutachten oder durch ein Gutachten eines Allgemeinmediziners erbracht werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht und nur ein geringer Regelungsspielraum besteht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: **Verordnung, mit der die Jägerprüfungsverordnung geändert wird**

Einbringende Stelle: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2025

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die medizinische Untersuchung über die Bestätigung der körperlichen und geistigen Eignung (zum sicheren Führen einer Waffe) der Prüfungskandidaten soll durch ein Gutachten eines Amtsarztes oder ein Gutachten eines Allgemeinmediziners erbracht werden können. Dies soll insbesondere für die Fälle Abhilfe verschaffen, in denen Bezirksverwaltungsbehörden Amtsärzte nicht zur Verfügung stehen.

Eine weitere vielfache Forderung war, die Prüfung aufzuteilen und bei negativem Erfolg des praktischen Prüfungsteiles (Schießprüfung) nur diesen Prüfungsteil wiederholen zu müssen.

Anlass ist weiters das Erfordernis der Vereinheitlichung der Bestimmungen über die Abhaltung der Schießprüfung aufgrund der bisher fehlenden Bestimmtheit bei der Durchführung.

Von Seiten der Steirischen Landesjägerschaft wurden die Ergebnisse aus den Fachausschüssen betreffend die Neugestaltung der Prüfungsscheibe (Wildscheibe; Anlage C) eingebracht: Die neue Scheibe soll im Sinne der Weidgerechtigkeit einen sicheren und rasch tötenden Schuss sowie bestmögliche Wildbrethygiene und -qualität gewährleisten.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Prüfungszulassungen sind mangels Kapazitäten an Amtsärzten teilweise nicht zeitgerecht möglich.

Die Schießprüfungen werden unterschiedlich durchgeführt.

Ziele

- Die Jägerprüfungsabwicklung wird inhaltlich, organisatorisch und sicherheitstechnisch verbessert.
- Die medizinischen Untersuchungen von Prüfungswerbern erfolgen zeitgerecht.

Maßnahmen

- Erst nach positiver Ablegung der theoretischen Teilprüfung darf zur praktischen Teilprüfung angetreten werden; bei negativem Ergebnis der praktischen Teilprüfung muss nur diese Teilprüfung wiederholt werden.
- Die medizinische Untersuchung der Prüfungswerber kann durch ein amtsärztliches Gutachten oder durch ein Gutachten eines Allgemeinmediziners erbracht werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Ort und Zeit der Prüfungen sollen auch auf der Website der Behörde verlautbart werden.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Für die bessere Organisation der Prüfungen sowie deren Abwicklung sind die Fristen zu adaptieren. Der Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung der Prüfungswerber kann entweder durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Allgemeinmediziners erbracht werden. Dies soll insbesondere für die Fälle Abhilfe verschaffen, in denen Bezirksverwaltungsbehörden Amtsärzte nicht zur Verfügung stehen.

Zu Z 3 (§ 3):

Zu Abs. 1 und 2: Die Begrifflichkeiten und die Prüfungsinhalte werden auf aktuellen Stand gebracht.

Zu Abs. 3: Festgelegt wird, dass nur nach positiv abgelegter theoretischer Teilprüfung zur praktischen Teilprüfung angetreten werden kann. Dies ist schon aus Sicherheitsüberlegungen hinsichtlich der Waffenhandhabung erforderlich.

Zu Abs. 4: Bei der praktischen Teilprüfung muss zumindest ein Prüfungskommissionsmitglied anwesend sein. Die Abhaltung der Schießprüfung wird im Sinne der einheitlichen Prüfungsdurchführung steiermarkweit detaillierter geregelt. Unter anderem darf die Waffe auf die bereitgestellten Auflagen nur aufgelegt, nicht jedoch eingespannt werden. Die Bestimmung, dass nach jeder Schussabgabe die Waffe zu sichern oder deren Verschluss zu öffnen ist, gilt sowohl für Büchsen als auch Flinten. Gegenüber dem bisherigen Treffererfordernis von mindestens 18 Ringen ist durch die Anhebung auf mindestens 24 Ringe kein Fehlschuss mehr zulässig. Die Formulierung, dass beim Schrotschießen bis zu 10 Wurfscheiben beschossen werden können, bedeutet bei der Prüfungsdurchführung sowohl eine Zeit- als auch Kostenersparnis. Mit dem Erreichen der Mindesttreffererfordernis ist das Schrotschießen positiv beendet.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 1):

Nach Beendigung der theoretischen Teilprüfung beschließt die Prüfungskommission in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit über das Teilprüfungsergebnis. Diese theoretische Teilprüfung kann vor der gesamten Kommission oder vor einzelnen Kommissionsmitgliedern abgenommen werden, jedenfalls erfolgt eine gemeinsame Beratung über das Ergebnis von der gesamten Kommission.

Bei ungenügendem Erfolg des theoretischen Prüfungsteiles ist eine Frist für die Wiederholung dieser Teilprüfung festzusetzen, die nicht weniger als zwei Monate betragen darf.

Zu Z 5 (§ 5):

Erst nach der positiv bestandenen Praxisprüfung ist dem Prüfungskandidaten über die mit Erfolg bestandene Gesamtprüfung das Jägerprüfungszeugnis auszufolgen.

Hat ein Prüfungskandidat eine Teilprüfung nicht bestanden, so ist er hievon durch eine Zuschrift zu verständigen. Bei ungenügendem Erfolg der praktischen Teilprüfung ist eine Frist für die Wiederholung dieses Prüfungsteiles festzusetzen, die nicht weniger als zwei Monate betragen darf.

Zu Z 6 (§ 7):

Sowohl der theoretische als auch der praktische Prüfungsteil kann nur je zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet weiterhin bei der Behörde statt, bei der die erste Jägerprüfung abgenommen wurde. Die Prüfungsbehörde hat jedenfalls jährlich bis spätestens Ende Oktober Wiederholungsprüfungstermine anzubieten, unabhängig von der Anzahl der Kandidaten.

Zu Z 7 (§ 9 Abs. 7):

Mit der Bestimmung wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle geregelt.

Zu Z 8:

Die Anlage B wird auf den aktuellen Stand gebracht und die Anlage C (Wildscheibe) neu erlassen.

Die neue Prüfungsscheibe (Wildscheibe) soll im Sinne der Weidgerechtigkeit einen sicheren und rasch tötenden Schuss sowie bestmögliche Wildbrethygiene und -qualität gewährleisten.

Je ungeübter der Schütze und je weiter die Schussdistanzen, umso höher wird das Risiko eines im Sinne der obigen Definition ungünstigen Auftreffpunktes. Ein schlechter Treffersitz, wie z. B. ein Weichschuss, verursacht dem Wild nicht nur Leiden, sondern kann zu unnötiger Kontamination des Wildbrets und zu Verlusten an wertvollen Wildbretteilen führen.

Die Lage der Innenorgane bei Wildtieren wird häufig falsch eingeschätzt. So spannt sich das Zwerchfell von der Mitte des Wildkörpers unter der Wirbelsäule nach unten vorne, fast bis in den Ellbogenbereich. Direkt an das Zwerchfell schließen die Leber, die dem Pansen (Weidsack) kuppelförmig aufsitzt und darunter der Netzmagen an. Die alten Grundsätze „drei Finger hinterm Blatt“ oder noch nachteiliger „mitten drauf“ provozieren demnach geradezu Weichschüsse – nicht nur mit möglichen Nachsuche-, sondern auch mit Hygieneproblemen.

Die von den beiden Fachausschüssen vorgeschlagene Scheibe vereint anatomische Verhältnisse ebenso wie didaktische Hintergründe insofern, als dass Jungjäger nicht schon beim Übungsschießen das "Weichschießen" lernen – wie nach der jahrzehntelang verwendeten Scheibe des DJV. Die neue Scheibe mit dem optimalen Auftreffpunkt, vertikal in Achse des Vorderlaufes, horizontal leicht unterhalb der Wildkörperachse, wird dem Erfordernis des sicheren und raschen Tötens sowie dem Gebot wenig Wildbretverlust zu verursachen und hoher Wildbretqualität zu liefern wesentlich besser gerecht als bisher.